

## 2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen

Gemäß der *International Federation of Social Workers* hat sich die Soziale Arbeit auf folgende Definition geeinigt:

*“Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledges, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. The above definition may be amplified at national and/or regional levels.”* (IFSW - International Federation of Social Workers, 2014).

Diese internationale Definition bildet die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit. Sie beruht auf unterschiedlichen Verständnissen der Mitgliedsorganisationen aus 116 Staaten (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Wie bei international gültigen Vereinbarungen üblich, ergeben sich Übersetzungsfragen, da die Terminologie der englischsprachigen Definition häufig entweder keine exakte Entsprechung in den jeweiligen Landessprachen oder keine vergleichbare Verankerung in den Theorien Sozialer Arbeit besitzt oder dem benannten Themenfeld in der Praxis keine bzw. keine gleichwertige Bedeutung zukommt (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016).

Um den Bedingungen Sozialer Arbeit in den deutschsprachigen Ländern gerecht zu werden, wird daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die englischsprachige Definition durch ergänzende Erläuterungen zu präzisieren. Diese dienen dazu, den praktischen Kontext, die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die zugrunde liegenden Verständnisse Sozialer Arbeit angemessen zu berücksichtigen (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016).

Die deutschsprachige Übersetzung dieser Definition lautet:

*„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit,*

*die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden“ (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016).*

Aus der Definition (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016) und der Kommentierung ebendieser Definition (DBSH, 2014) lassen sich die nachfolgenden Implikationen für die Soziale Arbeit ableiten: (1) *Verknüpfung und Anwendung verschiedener Wissensbestände*, (2) *Verantwortungsübernahme über einzelne Individuen und Institutionen hinaus*, (3) *„Mit anstatt für“ Klient:innen*.

### (1) Verknüpfung und Anwendung verschiedener Wissensbestände

In der Definition heißt es, dass es sich bei der Sozialen Arbeit um „eine praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin“ handelt, die sich „auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen“ stützt (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Die Soziale Arbeit ist daher sowohl interdisziplinär als auch transdisziplinär und schöpft aus einem breiten Spektrum wissenschaftlicher Theorien und wissenschaftlicher Forschung, aber auch praktischen Erfahrungen (DBSH, 2014). Zur professionellen Sozialen Arbeit in Totalen Institutionen gehört daher zunächst Grundlagenwissen. Diesem Wissen wird in unterschiedlichen Kapiteln, vor allem aber im dritten, vierten und fünften Kapitel dieses Buches (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit; s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen; s. Kapitel 5. Besondere Zielgruppen), Rechnung getragen. Dieses Wissen soll dann in der Praxis Anwendung finden, wobei der Sozialen Arbeit auch spezifische Praxiserfahrungen zugrunde liegen, was in diesem Buch vor allem anhand zweier Interviews mit Sozialarbeiter:innen dargestellt werden soll, die in der Praxis tätig sind (s. Kapitel 6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis). Weiterhin werden in verschiedenen Kapiteln auch direkt aus den theoretischen Ausführungen Implikationen für die Praxis abgeleitet (s. Kapitel 1.2. Relevanz für die Soziale Arbeit und s. Kapitel 5. Besondere Zielgruppen).

(2) Verantwortungsübernahme über einzelne Individuen und Institution hinaus (Strukturebene)

Weiterhin wird in der Definition betont, dass die Soziale Arbeit „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt“ fördert sowie Strukturen miteinbindet (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Die Soziale Arbeit legitimiert und begründet sich dadurch, dass sie dort eingreift, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten (DBSH, 2014). Die Umwelt umfasst dabei einerseits die verschiedenen sozialen Systeme, in denen Menschen leben, sowie darüber hinaus die natürliche, geografische Umwelt, die starken Einfluss auf das Leben der Menschen hat (DBSH, 2014). Damit geht die Verantwortung der Sozialen Arbeit über die Institution und auch über die Begleitung einzelner Individuen hinaus (s. Kapitel 4.2. Strukturebene).

Zum Aufgabenspektrum der Sozialen Arbeit gehört entsprechend auch eine Analyse von politischen Maßnahmen sowie Fürspracheaktivitäten und politische Interventionen (DBSH, 2014). Es geht darum, „repressiven Machtverhältnissen und strukturellen Quellen für Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen und somit die Mikro-Makro-Dimension und die persönlich-politische Dimension der Intervention in einem kohärenten Ganzen zu vereinen“ (DBSH, 2014). Ziel ist es, die in dieser Definition dargelegten Werte und Grundsätze – beispielsweise soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt – zu verteidigen, zu bereichern und zu verwirklichen. Das gilt sowohl für Verhältnisse und Strukturen innerhalb Totaler Institutionen als auch außerhalb. Diese Aktivitäten werden in der Sozialen Arbeit auch anhand Diskussionen um das Politische Mandat deutlich (s. Kapitel 4.2.2. Das politische Mandat). Weiterhin beinhaltet der Einbezug von Strukturen allerdings auch den Miteinbezug und die Mitbetrachtung des sozialen Netzwerkes der Klient:innen der Sozialen Arbeit (s. Kapitel 4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit).

(3) „Mit anstatt für“ Klient:innen (Subjektebene)

In der Definition wird betont, dass die Soziale Arbeit Menschen befähigen und ermutigen soll, Herausforderungen eigenständig zu bewältigen (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Es geht daher um eine Einzelfallarbeit mit Menschen und um die Stärkung von deren Autonomie und Selbstbestimmung (Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, 2016). Diese Einzelfallebene wird in diesem Buch im Kapitel über die Subjektebene behandelt (s. Kapitel 4.1. Subjektebene). Im Kommentar vom DBSH

(2014) zur „Global Definition of Social Work“ heißt es, dass bei der Sozialen Arbeit soweit wie möglich „mit anstatt für Menschen gearbeitet“ wird. Dieser partizipative Ansatz kann mit den Gegebenheiten in hierarchischen, restriktiven Institutionen, wie sie in diesem Buch fokussiert werden, kollidieren. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle sowie Machtungleichgewichte und asymmetrischen Beziehungskonstellationen zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen, die sich negativ auf den Grundsatz „mit anstatt für“ auswirken können. Aufgrund dessen wird in diesem Buch an verschiedenen Stellen thematisiert, wie mit diesen Herausforderungen konstruktiv umgegangen werden kann (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle; s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

### 2.1. Historische Entwicklung

Um die heutige Rolle und das Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit im Justizvollzug nachvollziehen zu können, ist ein Blick auf ihre historische Entwicklung notwendig. Diese ist eng verwoben mit der Geschichte der Straffälligenhilfe, der Strafrechtspflege sowie der Entwicklung kriminalpolitischer und sozialstaatlicher Leitlinien.

#### *Frühformen der Straffälligenhilfe im 19. Jahrhundert*

Die Straffälligenhilfe kann auf eine lange, von sozialen, religiösen und staatlichen Wandlungsprozessen geprägte Entwicklung zurückblicken. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die sich der „Besserung“ von Gefangenen sowie der Unterstützung entlassener Häftlinge widmeten. Diese frühen Initiativen waren überwiegend konfessionell geprägt und eng mit der Gefangenenseelsorge verbunden. Ihr Selbstverständnis beruhte auf einem klaren missionarischen Auftrag, der moralische und religiöse Läuterung in den Mittelpunkt stellte (Cornel, 2022).

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschob sich der Schwerpunkt zunehmend auf die Hilfe für Haftentlassene. Parallel wandelten sich die Legitimationsmuster von Strafe: Statt punktueller Gnadenakte eines monarchischen Souveräns rückte zunehmend die Idee in den Fokus, durch soziale Hilfen Kriminalprävention zu betreiben und Armut, Bedürftigkeit und Devianz gemeinsam zu bekämpfen. In diesem Kontext betritt die professionelle Soziale Arbeit die Bühne der Straffälligenhilfe – erstmals verbunden mit

diagnostisch begründeten Annahmen von Normalität und Unterstützungswürdigkeit. Das Verhältnis von Strafe und Hilfe blieb dabei ambivalent: Während Strafe ausgrenzte und sanktionierte, sollte Straffälligenhilfe eingliedern und unterstützen (Cornel, 2022).

#### *Ausbau und Institutionalisierung bis in die Weimarer Republik*

Im frühen 20. Jahrhundert etablierten sich zahlreiche weitere Einrichtungen der Gefangenenfürsorge. Die Jugendgerichtsbewegung (ab 1908) führte zudem zur Institution der Jugendgerichtshilfe, die erzieherische Perspektiven in Strafverfahren einbrachte.

Gleichzeitig blieb Straffälligkeit gesellschaftlich stark stigmatisiert: 1912 wurde geschätzt, dass rund 3,8 Millionen Menschen in Deutschland vorbestraft waren, womit jede zwölfte strafmündige Person wenigstens einmal vorbestraft war (Cornel, 2022).

#### *Nationalsozialismus und Neubeginn nach 1945*

Die Zeit des Nationalsozialismus bedeutete einen radikalen Bruch: Humanisierende Reformansätze wurden unterdrückt, Straffälligenhilfe in Teilen zerschlagen und durch ein gewalttätiges, vernichtungsorientiertes System ersetzt. Erst nach 1945 konnte die Entwicklung wieder an Vorkriegstraditionen anknüpfen. Dabei erfuhr die Straffälligenhilfe einen erheblichen Auf- und Ausbau, besonders durch den sozialstaatlichen Auftrag der jungen Bundesrepublik (Cornel, 2022).

#### *Etablierung der Sozialen Arbeit im Justizsystem (1950er-1970er Jahre)*

Während bis Mitte des 20. Jahrhunderts Gefangenenfürsorge stark von Geistlichen geprägt war, wurden in den 1950er Jahren erstmals Fürsorger:innen auf Hilfsaufseher:innenstellen im Strafvollzug angestellt. Diese neue Berufsgruppe wurde im Vollzugssystem zunächst mit Misstrauen betrachtet und war hierarchisch niedrig positioniert (Schlebusch, 2020).

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 erhielten die Länder die Befugnis, hauptamtliche Bewährungshelfer:innen einzustellen. Bereits 1951 war die „Deutsche Bewährungshilfe“ gegründet worden, die maßgeblich die Etablierung professioneller ambulanter Straffälligenhilfe vorantrieb (Schlebusch, 2020).

1962 organisierten sich Sozialarbeiter:innen in Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften, um ihre marginalisierte Position zu verbessern, berufspolitische Anliegen sichtbar zu machen und Einfluss auf kriminal- und vollzugspolitische Entwicklungen zu nehmen. Diese Zusammenschlüsse

agierten wegen institutionellen Widerstands jedoch oft im Verborgenen (Schlebusch, 2020).

### *Reformdynamiken und Professionalisierung (1970er-1990er Jahre)*

Die 1970er Jahre gelten als Phase intensiver Reformbestrebungen. 1969 und 1970 wurden die Voraussetzungen zur Strafaussetzung erleichtert. 1975 wurde die Soziale Gerichtshilfe gesetzlich eingeführt. Mit dem Bundesstrafvollzugsgesetz von 1976 wurde erstmals die Resozialisierung als Vollzugsziel ausdrücklich normiert. Ein Meilenstein in der Geschichte der Sozialen Arbeit im Vollzug (Schlebusch, 2020). Seit 1977 ist die Soziale Arbeit unter dem Begriff „Soziale Hilfe“ in den §§ 71 ff. StVollzG verankert, Sozialarbeiter:innen sind in § 155 Abs. 2 StVollzG als Berufsgruppe benannt (Cornel, 2022). Mit dem Lebach-Urteil (1973) sowie der Entscheidung von 1998 verpflichtete das Bundesverfassungsgericht Staat und Gesetzgeber verbindlich zur Schaffung wirksamer Resozialisierungskonzepte. Cornel (2022) folgert zugespitzt, dass staatliches Strafen ohne kriminologische Forschung und Soziale Arbeit verfassungswidrig wäre (Cornel, 2022).

### *Phase der Ernüchterung und Neuorientierung (1980er Jahre)*

Die Reformen lösten Aufbruchsstimmung aus. Zahlreiche neue Projekte wurden entwickelt, scheiterten jedoch teilweise an institutionellen Strukturen und Überforderungserwartungen an die Sozialarbeitenden – etwa der Vorstellung, der „Verwahrvollzug“ könne kurzfristig in einen therapeutischen Vollzug umgewandelt werden. Dies führte zu hoher Personalfluktuationsituation im Sozialdienst (Schlebusch, 2020).

Gegen Ende der 1970er und in den 1980er Jahren dominierte die pessimistische „Nothing works“-These (Cullen und Gendreau, 2001), die auf (methodisch eingeschränkte) Rückfallstatistiken verwies. Dies schadete dem Ansehen der Sozialen Arbeit erheblich und gab Reformgegner:innen Argumente an die Hand. Gleichzeitig wuchs der Druck, eine kontinuierliche soziale Betreuung auch von außen in den Vollzug zu integrieren, sodass der Sozialdienst wieder stärker institutionell eingebunden wurde (Schlebusch, 2020).

### *Professionalisierung und Ausbau seit den 1990er Jahren*

Seit den 1990er Jahren hat die Soziale Arbeit im Justizvollzug ein deutlich schärferes berufliches Profil gewonnen. Dazu trugen u. a. bei:

- Vielfalt und Erweiterung der Behandlungskonzepte (u. a. Sozialtherapie, Gruppenarbeit, Case Management)

- Stärkung der Mitwirkung und Beteiligung an organisatorischen Prozessen innerhalb der Justizvollzugsanstalten
- Fachliche Weiterentwicklung durch Diagnostik, Dokumentation, Supervision und Fortbildung
- Zunehmende politische Erwartungen, einen aktiven Beitrag zur Reintegration zu leisten (Schlebusch, 2020)

Die Soziale Arbeit im Vollzug steht weiterhin unter erheblichem Legitimationsdruck, sowohl institutionell als auch innerhalb der eigenen Profession. Dennoch wurde sie in den vergangenen Jahren zunehmend als wirksame Akteurin anerkannt, die durch konzeptbasierte, praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Methoden auf soziale Problemlagen reagieren kann (Schlebusch, 2020).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entwicklung der Sozialen Arbeit im Justizvollzug untrennbar mit der Geschichte der Straffälligenhilfe und den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen der Strafrechtspflege verbunden ist: Von frühen kirchlich geprägten Ansätzen über die Professionalisierung nach 1945 bis zur heutigen, fachlich hoch differenzierten und rechtlich fest verankerten Tätigkeit.

## 2.2. Professionalitätsstandards

Die Bestimmung dessen, was professionelle Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe kennzeichnet, lässt sich anhand professionstheoretischer Überlegungen konkretisieren (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Schneider, 2022). Straffälligenhilfe ist ein Sammelbegriff für soziale Hilfen für Straftäter:innen mit Bezug zu ihrer Delinquenz sowie deren Angehörigen und Personen, die unschuldig in die Untersuchungshaft oder gar die Strafvollstreckung geraten (Cornel, 2022). Entsprechend ist das Arbeitsfeld Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe sehr breit, weshalb nicht von einer zentralen Methode als Grundlage professionellen Handelns ausgegangen werden kann. Vielmehr benötigen Fachkräfte ein vielfältiges Methodenrepertoire (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Schneider, 2022) (s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen). Nachfolgend werden, in Anlehnung an Kawamura-Reindl & Schneider (2015) sowie Schneider (2022), ebendiese Überlegungen ausgeführt und mit den einführenden Überlegungen aus der Definition der Sozialen Arbeit verknüpft (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzuges).

Erstens setzt Professionalität einen *professionellen Habitus* der Fachkräfte voraus, der sich insbesondere in gelungenen Übersetzungsleistungen zwischen Regelwissen und Fallverstehen zeigt und der auf ausbildungsbezogenen Kenntnissen sowie beruflichen und persönlichen Erfahrungen beruht. Hierfür benötigen Fachkräfte fundiertes fachliches Wissen (Regelwissen), das ihnen ermöglicht, Deutungen und Interventionen fall- und situationspezifisch zu begründen. Dieses Regelwissen umfasst sowohl Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit als auch vielfältige Kenntnisse zu Aspekten von Kriminalität aus anderen Wissenschaften, insbesondere der Kriminologie (Schneider, 2022). Die *Notwendigkeit der Verknüpfung verschiedener Wissensbestände* ist bereits im zweiten Kapitel angeklungen (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzuges). Wie eine solche Übersetzungsleistung – zwischen Regelwissen und Fallverstehen – gelingen kann, wird in diesem Buch vor allem anhand der Interviews deutlich (s. Kapitel 6. Arbeiten in Totalen Institutionen – Einblicke in die Praxis). Weiterhin liefert das Buch an unterschiedlichen Stellen Regelwissen, wobei sowohl Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit als auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaften thematisiert werden (s. Kapitel 3. Ausgewählte Theorien und Grundlagen Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen).

Zweitens erfordert Professionalität eine *doppelte Ausrichtung auf Individuum und Gesellschaft*. In der Straffälligenhilfe bedeutet dies, individuelle Unterstützung mit der Bearbeitung struktureller Ungleichheiten zu verbinden. Das spezifische Profil der Straffälligenhilfe besteht daher darin, Handlungsalternativen sowohl auf der Subjekt- als auch auf der Strukturebene zu entwickeln (Schneider, 2022). Auch dieser Punkt ist bereits im zweiten Kapitel in Bezug auf die *Verantwortungsübernahme über einzelne Individuen und Institution hinaus* und dem Punkt „Mit anstatt für“ Klient:innen (Subjektebene) deutlich geworden (s. Kapitel 2. Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzuges). Beide Ebenen werden in dem Buch im vierten Kapitel aufgegriffen (s. Kapitel 4. Ausgewählte Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in Totalen Institutionen).

Drittens erfordert Professionalität die Fähigkeit, *widersprüchliche Leistungsanforderungen auszubalancieren*, weshalb Reflexivität als Grundlage professionellen Handelns zentral ist. In der Straffälligenhilfe gehören beispielsweise folgende Spannungsverhältnisse zum dauerhaften Bestandteil des beruflichen Alltags: die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle, Nähe und Distanz, Zuwarten zur Förderung der Selbsthilfe und Interventionen bei Überforderung der Adressat:innen, Sicherheits- und Freiheitsaspekten, Prognostizieren und der Verweigerung unmöglicher Prognosen (Schnei-

der, 2022). Diese Spannungsverhältnisse tauchen in diesem Buch an unterschiedlichen Stellen auf (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle; s. Kapitel 4.1.1. Beziehungsgestaltung).

### 2.3. Aufgaben und Einsatzbereiche

Straffälligenhilfe umfasst alle Unterstützungsangebote für Menschen, die Straftaten begangen haben, sowie für deren Angehörige und Personen, die zu Unrecht in Untersuchungshaft oder sogar in den Strafvollzug geraten sind (Cornel, 2022). Entsprechend übernimmt die Soziale Arbeit im Kontext des Justizvollzugs ein breites und vielfältiges Aufgabenspektrum und ist zudem in unterschiedlichen Bereichen tätig. Schlebusch (2020) betont, dass es *die* Soziale Arbeit im Justizvollzug nicht gibt, da die Vollzugsformen (z. B. Untersuchungshaft, Straftaft, offener Vollzug), die Klient:innen (z. B. im Erwachsenenvollzug, Jugendvollzug oder Maßregelvollzug) und die Rahmenbedingungen vor Ort (personelle Ausstattung, behandlungs(un)freundliches Klima, (über-)regionale Zuständigkeiten) zu unterschiedlich sind (Schlebusch, 2020). Verschiedene Autor:innen haben sich daher bereits an Einteilungen versucht (Schneider, 2022). Schneider (2022) unterscheidet in Anlehnung an Stelly/Thomas (2006) drei Bereiche: (1) Die staatliche oder auch justizförmige, justitiell bezeichnete Straffälligenhilfe, (2) Die Freie Straffälligenhilfe bzw. freien und kommunalen Hilfen für Straffällige sowie (3) Weitere soziale Dienste bzw. Dienstleistungen, die sich nicht direkt aber auch an straffällig gewordene Menschen richten.

#### *(1) Die staatliche oder auch justizförmige, justitiell bezeichnete Straffälligenhilfe*

Die staatliche beziehungsweise justizförmige, auch als justitiell bezeichnete Straffälligenhilfe umfasst Dienste, wie die Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht sowie die sozialen Dienste in Untersuchungshaft und im Strafvollzug, die auch als soziale Dienste der Justiz bezeichnet werden. Eine Sonderstellung nimmt dabei die Jugendgerichtshilfe ein, die nicht bei der Justiz, sondern bei den Sozialen Diensten beziehungsweise der Jugendhilfe angesiedelt ist. Den jeweiligen Hilfestellungen dieser Institutionen für straffällige Menschen geht in der Regel ein konkreter Auftrag der Justiz – etwa durch Staatsanwaltschaft, Gerichte oder Vollzugsanstalten – voraus, der häufig auch spezifizierte Kontrollaufgaben einschließt (Schneider, 2022).

*(2) Die Freie Straffälligenhilfe bzw. freien und kommunalen Hilfen für Straffällige*

Die Freie Straffälligenhilfe beziehungsweise die freien und kommunalen Hilfen für Straffällige bestehen dagegen aus freien Trägern, Straffälligen- oder Bewährungshilfevereinen sowie Einrichtungen der großen Wohlfahrtsverbände. Zu ihren Angeboten zählen unter anderem vielfältige Beratungsangebote, Wohngruppen, Arbeitsvermittlungsprojekte, verschiedene Trainings oder Anlaufstellen für gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Eine wesentliche Besonderheit der Freien Straffälligenhilfe im Vergleich zu den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz besteht darin, dass sie ihren Auftrag in aller Regel nicht von der Justiz, sondern von ihren Klient:innen erhält. Dies ermöglicht den großen Vorteil, dass die Freie Straffälligenhilfe sich weitgehend unabhängig von justitiellen Vorgaben und Zeitabläufen auf die Lebenslagen der Straffälligen konzentrieren und ihre Hilfeangebote daran orientieren kann (Schneider, 2022).

*(3) Weitere soziale Dienste bzw. Dienstleistungen*

Drittens zählen zur Straffälligenhilfe auch jene sozialen Dienste und Dienstleistungen, die sich nicht ausschließlich, aber auch an straffällig gewordene Menschen richten, wie etwa Drogen- und Suchtberatungen, Streetworker:innen oder Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung und Arbeitsintegration (Schneider, 2022).

Diese weitreichenden Aufgabenfelder und Einsatzbereiche lassen sich keinesfalls in diesem Buch im Detail darstellen. Nichtsdestotrotz werden einzelne Bereiche, die sich wiederum unter die drei genannten Kategorien unterordnen lassen, nachfolgend exemplarisch vorgestellt. Der Fokus liegt dabei auf der staatlichen beziehungsweise justizförmigen, auch als justitiell bezeichneten Straffälligenhilfe, da diese auch im Fokus von Goffmans Ausführungen stand (s. Kapitel 1. Goffman und Totale Institutionen) und damit auch den Fokus des Buches darstellt.

2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug

Die Sozialen Dienste im Strafvollzug können dem von Schneider (2022) charakterisierten ersten Bereich untergeordnet werden. Die Soziale Arbeit wird in diesem Bereich daher in erster Linie auf Grundlage gerichtlicher Aufträge tätig (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Der Unterschied und damit gleichzeitig das Kennzeichnende an diesem Bereich ist, dass

Klient:innen in aller Regel unfreiwillig Unterstützung in Anspruch nehmen und die Soziale Arbeit neben einer Unterstützungs-, auch eine Kontrollfunktion einnimmt. Gefangene werden im Justizvollzug unter den Bedingungen eines maximal vorstellbaren Zwangskontextes adressiert, der einerseits auch den Freiheitsentzug umfasst und andererseits fast alle Bereiche der Lebensführung reglementiert (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Cornel (2022) merkt an, dass dies in der Praxis durchaus zu Schwierigkeiten führt, „insbesondere, wenn diese Hilfeleistung in Sanktionskontexten geleistet wird und daher nicht die Hilfeleistung, sondern die Kontrolle im Vordergrund steht“ (Cornel, 2022, S. 33). Dieses Spannungsfeld wird ausführlich im Grundlagenkapitel in diesem Buch thematisiert (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle). Hahn u. a. (2024) merken an, dass Teilhabe zunächst durch die gezielte Exklusion der Gefangenen unterbunden wird.

Die Soziale Arbeit im Strafvollzug orientiert sich in ihren Aufgaben maßgeblich an den Vorgaben des materiellen und formellen Strafrechts sowie am StVollzG (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020) und ist mit dem Erreichen des Vollzugsziels (§§ 2, 3 StVollzG) befasst. Gemäß § 2 StVollzG soll im Vollzug der Freiheitsstrafe der:die Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Weiterhin ist gemäß § 3 StVollzG der Vollzug darauf auszurichten, dass er dem:der Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Demgemäß hat die Soziale Arbeit den Auftrag, an der Wiedereingliederung mitzuwirken (Schlebusch, 2020). Ansonsten sind die Aufgaben des Personals im Justizvollzug in Bezug auf die Erreichung des Vollzugszieles grundsätzlich recht weit gefasst. Neben administrativen und überwachenden Aufgaben steht vor allem der Begriff der *Behandlung*<sup>2</sup> der Gefangenen im Mittelpunkt (Dessecker, 2023; Obergfell-Fuchs, 2023). Behandlung kann dabei recht eng gefasst werden, z. B. als therapeutische Maßnahme im engeren Sinne, oder auch recht weit, z. B. als jegliche Form der Interaktion mit Gefangenen (vom regelmäßigen Gruß bis zu einfachen Gesprächen), die der Resozialisierung dienlich sind (Obergfell-Fuchs, 2023). An der Behandlung der Personen, die im Gefängnis leben, wirken nicht nur Sozialarbeiter:innen, sondern auch Psycholog:innen und andere Berufsgruppen, z. B. die Anstaltsleitung und der Vollzugs- und Werkdienst, mit (Obergfell-Fuchs, 2023). Auch wenn damit grundsätzlich alle Bediensteten eine große Rolle in Bezug auf den Resozialisierungsauftrag einnehmen, liegt der Hauptfokus in

---

2 Zur Kritik am Behandlungsbegriff s. Graebisch (2022)

Bezug auf die Behandlung der Gefangenen zunächst auf Psycholog:innen, die im (1) psychologischen Dienst, und Sozialarbeiter:innen, die im (2) Sozialdienst tätig sind (Oberfell-Fuchs, 2023).

### *(1) Psychologischer Dienst*

Im Vordergrund des Aufgabenspektrums des Psychologischen Dienstes steht zumeist die kriminaltherapeutische Behandlungsplanung und -durchführung,<sup>3</sup> die Krisenintervention bei Gefangenen sowie deren Stabilisierung in schwierigen Situationen. Ziel ist dabei, dass sich die Gefangenen mit ihren eigenen Problembereichen auseinandersetzen und ihre Kompetenzen gefördert werden. Weiterhin überarbeitet der Psychologische Dienst Behandlungsmaßnahmen und bietet anderen Bediensteten fachliche Unterstützung an. Weiterhin wirkt der Psychologische Dienst in manchen Bundesländern bei der Personalauswahl mit (Oberfell-Fuchs, 2023).

### *(2) Sozialdienst*

Der Sozialdienst, in dem vorrangig Sozialarbeiter:innen tätig sind, sieht sich „in erster Linie in der Aufgabe des Anbietens von Unterstützung und Hilfe in der ‚totalen Institution‘ Strafvollzug“ (Oberfell-Fuchs, 2023, S. 127). Gemäß Schlebusch (2020) begleitet die Soziale Arbeit durch den Haftverlauf, wobei im Fokus die Unterstützung der Inhaftierten bei der Neuorientierung ihrer Lebensführung im Anschluss an den Strafvollzug steht (Dörr und Klomann, 2019). Dabei sind die Aufgaben sehr vielfältig und reichen vom Erstkontakt und Mitwirkung an der Behandlungsuntersuchung sowie der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans über die Beratung der Gefangenen bis hin zu deren Beurteilung, beispielsweise im Rahmen prognostischer Stellungnahmen, zur Entlassvorbereitung oder der Weiterleitung in eine Nachbetreuung (Laubenthal, 2019; Schlebusch, 2020; Oberfell-Fuchs, 2023). Weiterhin ist der Sozialdienst mit dem Kontakt zu Dritten, z. B. Ämtern, Wohnungs- und Arbeitgeber:innen sowie auch den Angehörigen der Gefangenen betraut. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes in einigen Bundesländern als Vollzugsleiter:innen tätig, was beinhaltet, dass sie beispielsweise Zugangsgespräche

---

3 Es ist Aufgabe nach der Aufnahme in den Strafvollzug am Anfang eine sogenannte „Behandlungsuntersuchung“ (z. B. § 9 StVollzG NRW) zu machen, wobei es um eine Erhebung der individuellen Ausgangslage gemeint ist. Behandlung meint dabei all das, was der Justizvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, nämlich der Resozialisierung, unternehmen muss. Diese Untersuchung mündet dann nach einer Konferenz der am Vollzugsziel im jeweiligen Fall beteiligten Bediensteten in einem Vollzugsplan (z. B. § 10 StVollzG NRW), der immer wieder aktualisiert werden muss (Graebisch, 2022, S. 227).

durchführen, Vollzugsplankonferenzen leiten, Disziplinarbefugnis ausüben und Sicherungsmaßnahmen anordnen (Oberfell-Fuchs, 2023). Für eine praktische Beschreibung des Tätigkeitsbereichs empfehlen wir ein Blick in das Interview am Ende dieses Buches (s. Kapitel 6.1. Soziale Arbeit im Strafvollzug – Ein Interview mit Nathalie Römer, geführt von Larissa Steimle).

#### 2.3.2. Freie Straffälligenhilfe

Die Freie Straffälligenhilfe versteht sich grundsätzlich als gesellschaftlicher sozialer Dienst für Menschen, die von Straffälligkeit bedroht oder betroffen sind (Kawamura-Reindl, 2023). Sie hat eine lange Tradition in Deutschland, sowohl als hauptamtliche wie auch als ehrenamtliche Tätigkeit (Cornel, 2022). Während sich der Staat im Umgang mit Kriminalität lange Zeit auf die Aburteilung der Täter:innen und die Vollstreckung der Strafe beschränkte, war die Fürsorge der Gefangenen und Haftentlassenen eher nichtstaatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Vereinigungen vorbehalten (Kawamura-Reindl, 2023) (s. Kapitel 2.1. Historische Entwicklung). Die Freie Straffälligenhilfe zeichnete sich seit den 1970er Jahren immer wieder durch Innovationen und neue Projekte aus (Cornel, 2022). Von der Diversionsbewegung über die Haftvermeidung, von der Angehörigenarbeit bis zur Ausbildung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in Strafvollzug und Straffälligenhilfe, es entstanden immer wieder neue Arbeitsweisen (Cornel, 2022). Das Innovationspotenzial der Freien Straffälligenhilfe ist auch heute ungebrochen, sodass viele nicht mehr infrage gestellten Methoden aus der Freien Straffälligenhilfe stammen (Michels, 2020). Gleichzeitig ist die Freie Straffälligenhilfe, aufgrund der historisch lokal gewachsenen Strukturen, Selbstverortungen und Haltungen sowie nicht zuletzt der Förderalismusreform des Strafvollzugs, kaum zu definieren (Michels, 2020). Die Freie Straffälligenhilfe hat sich im Verlauf ihrer langen Geschichte nicht zu einem klar abgegrenzten und systematisch ausdifferenzierten Teilbereich des Sozialstaats entwickelt (Kawamura-Reindl, 2023). Vielmehr stellt sie ein historisch gewachsenes Geflecht unterschiedlichster gemeinnütziger Vereine, Institutionen und Organisationen dar. Grundsätzlich lassen sich drei Typen von Trägern unterscheiden (Kawamura-Reindl, 2023):

- Spezialisierte Einrichtungen, die ausschließlich Angebote der Freien Straffälligenhilfe bereitstellen (etwa Beratungsstellen für Haftentlassene oder betreute Wohnformen für Straffällige).

- Einrichtungen, die die Straffälligenhilfe als eines von mehreren Handlungsfeldern in ihr Leistungsspektrum integriert haben.
- Träger der Freien Wohlfahrtspflege, deren Angebote auch von Straffälligen genutzt werden können und die entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereithalten. Dabei handelt es sich häufig um Einrichtungen der Wohnungslosen- oder Drogenhilfe, die aufgrund der häufigen Überschneidung bzw. Kumulation von Problemlagen auch Straffällige aufnehmen. Während einige Träger ein breites Spektrum an Resozialisierungsmaßnahmen selbst anbieten, verweisen andere Straffällige an externe Hilfsangebote (Kawamura-Reindl, 2023).

Letztlich ist die Freie Straffälligenhilfe zuverlässiger Fürsprecher für einen humanen, rationalen Strafvollzug und setzt sich konsequent für die Menschenrechte Straffälliger und Inhaftierter ein (Michels, 2020).

Im Unterschied zur Sozialen Arbeit im Strafvollzug definiert sich die Freie Straffälligenhilfe vor allem über die Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme, durchgehende Betreuung und Unabhängigkeit von der Justiz (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020; Michels, 2020). Während also die staatliche Straffälligenhilfe, bzw. die Sozialen Dienste der Justiz, in erster Linie auf Grundlage gerichtlicher Aufträge tätig wird, ergibt sich der Auftrag der Freien Straffälligenhilfe überwiegend direkt aus den Bedürfnissen ihrer Klient:innen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020). Dadurch, dass der Auftrag der Freien Straffälligenhilfe in der Regel durch die Klient:innen selbst erfolgt, ermöglicht dies eine Begleitung, die weniger an justizielle Vorgaben und Zeitstrukturen gebunden ist und sich stärker an den individuellen Lebenslagen der Straffälligen orientiert (Schneider, 2022). Die Angebote der Freien Straffälligenhilfe hängen nicht davon ab, in welchem Stadium sich ein Strafverfahren befindet. Sie unterstützen Menschen schon dabei, eine Haft zu vermeiden – zum Beispiel, indem sie ihnen helfen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um eine Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Auch während der Haft bieten sie Unterstützung an, etwa durch Beratungen bei Schulden. Nach der Entlassung helfen sie ebenfalls, zum Beispiel mit Beratung, sozialtherapeutischen Angeboten sowie Wohn- und Arbeitsprojekten. Außerdem unterstützen sie auch Angehörige der Betroffenen (Ghanem und Kawamura-Reindl, 2020; Michels, 2020; Schneider, 2022).

### 2.3.3. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist grundsätzlich im Rahmen der Unterstellung der Verurteilten unter die Bewährungs- oder Führungsaufsicht tätig (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Auf die Bewährungshilfe für Jugendliche/Heranwachsende wird an anderer Stelle eingegangen (s. Kapitel 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe).

In § 56 StGB wird im Rahmen der *primären Strafaussetzung* eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit der Verurteilung zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Person keine weiteren Straftaten mehr verüben wird (§ 56 Abs. 1 StGB). Weiterhin kann das Gericht auch eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zur Bewährung aussetzen, wenn es nach einer Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit strafmildernde Umstände feststellen kann (§ 56 Abs. 2 StGB).

Mit dem Begriff der *sekundären Strafaussetzung* wird eine Bewährung nach Verbüßung eines Teiles der Freiheits- oder Jugendstrafe bezeichnet. Eine solche vorzeitige Entlassung beschließt das Gericht gemäß § 57 Abs. 1 StGB nach dem Vollzug von zwei Dritteln der Strafe und mindestens zwei Monaten, wenn es in Bezug auf die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortlich ist. Bei Ersttäter:innen kann das Gericht nach § 57 Abs. 2 StGB die Strafe bereits nach der Verbüßung der Hälfte aussetzen, sofern mindestens sechs Monate verbüßt sind, die Freiheitsstrafe maximal zwei Jahre beträgt und durch eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter:in besondere Umstände erkannt werden.

Die Dauer der Bewährungszeit wird vom Gericht bestimmt und darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten (§ 56a StGB). Während der Bewährungszeit kann das Gericht Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Arbeits- oder Geldauflagen) erteilen (§ 56b StGB). Weisungen sollten dann erteilt werden, wenn seitens des Gerichts ein Unterstützungsbedarf erkannt wird, um die Resozialisierung und Legalbewährung der Verurteilten zu fördern bzw. erzieherisch auf die Entwicklung einzuwirken. § 56c Abs. 2, 3 StGB ermöglichen eine Fülle potenzieller Weisungen, beispielsweise die Verpflichtung, den persönlichen Kontakt zu bestimmten Personen zu unterlassen oder die Anweisung, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Die sogenannte Unterstellungsweisung beinhaltet die Verpflichtung, Kontakt zur Bewährungshilfe zu halten und sich deren Aufsicht und Leitung zu unterstellen (§ 56d Abs. 1 StGB). Die grundlegende Idee der Unterstellungs-

weisung besteht darin, die Person von Straftaten abzuhalten (§ 56d Abs. 1 StGB). Nach § 56d Abs. 5 StGB wird die Funktion der Bewährungshilfe haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen Bewährungshelfer:innen Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021).

Aufgrund ihrer ausgeprägten inhaltlichen und strukturellen Vielfalt sind allgemeingültige Aussagen über *die* Bewährungshilfe nur bedingt möglich (Ghanem und Zahradnik, 2023). Zwischen den Bundesländern bestehen Unterschiede in Organisation, Aufgabenprofilen und zusätzlichen Zuständigkeiten, etwa für Führungsaufsicht oder Gerichtshilfe. Nachfolgend wird auf die zentralen Merkmale der klassischen Tätigkeiten der Bewährungshilfe eingegangen (Ghanem und Zahradnik, 2023).

Der übergeordnete Auftrag von Bewährungshelfer:innen ergibt sich aus dem StGB, indem Personen von Straftaten abgehalten werden sollen (§ 56d Abs. 1 StGB). Weiterhin zählt zu den Aufgaben der Bewährungshelfer:innen die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, indem in § 56d Abs. 3 StGB die Berichtspflicht an das Gericht festgeschrieben ist. Bei Verstößen kann im schlimmsten Fall die Bewährung widerrufen werden, was zum Vollzug der verhängten bzw. bei einer Strafrestaussatzung der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe führt (Ghanem und Zahradnik, 2023). Neben diesen kontrollierenden Aufgaben wird die Aufgabe der Bewährungshilfe in § 56d Abs. 3 StGB weiterhin als „helfend und betreuend“ beschrieben. Diese Doppelfunktion der Bewährungshilfe von Beistand und Aufsicht entspricht der für die Soziale Arbeit konstruktiven Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle (Ghanem und Zahradnik, 2023) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

Im Anschluss daran werden verschiedene Aufgaben der Bewährungshilfe benannt. Obwohl betont wird, dass die Themenfelder der Bewährungshilfe äußerst vielfältig sind, werden nachfolgend, in Anlehnung an Ghanem & Zahradnik (2023), zentrale Tätigkeitsfelder aufgeführt, wobei diese Aufzählung keinesfalls abschließend ist und je nach Bundesland etc. variieren kann:

- *Netzwerkarbeit und Kooperationen mit anderen Hilfesystemen*: Aufgrund des hohen Betreuungsschlüssels zählt dieser Bereich gemäß Ghanem & Zahradnik (2023) zu den zentralen Aufgaben von Bewährungshelfer:innen. Es geht dabei beispielsweise um die Vermittlung in bestimmte Beratungsstellen, wie z. B. die Schuldner:innenberatung.

- *Beratungstätigkeiten*: Besonders in ländlichen Regionen, wo Vermittlungsangebote eingeschränkt sind, übernehmen Bewährungshelfer:innen zum Teil weitreichende Beratungsangebote wie Schuldner:innen-, Paar- oder Familienberatung.
- *Haus- und Haftbesuche*: Je nach Fallkonstellation, Bundesland oder Dienststelle gehören auch Tätigkeiten wie Haus- und Haftbesuche zum Aufgabenbereich.
- *Die Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen*
- *Kriseninterventionen*
- *Unterstützung bei Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung*
- *Aufgaben im Rahmen der Strafjustiz*: Die Bewährungshilfe ist eng in die Abläufe der Strafjustiz eingebunden. Im Rahmen der Bewährungsplanerstellung, regelmäßiger Berichterstattung, Anhörungen oder neuer Strafverfahren besteht ein kontinuierlicher Austausch mit dem Gericht. Hierbei überprüfen die Fachkräfte auch fortlaufend die Angemessenheit gerichtlicher Weisungen und regen bei Bedarf Anpassungen an (Ghanem und Zahradnik, 2023).

### 2.3.4. Maßregelvollzug

Die Soziale Arbeit im Maßregelvollzug kann als themennah zum Strafvollzug betrachtet werden (Cornel, 2022). Gleichwohl ist das Klientel im Maßregelvollzug streng genommen gerade nicht von Strafe betroffen (Cornel, 2022), sondern wurde aufgrund einer bestehenden Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) untergebracht (s. Kapitel 1.3.3. Maßregelvollzug). Damit weist die Tätigkeit von Sozialarbeiter:innen im Maßregelvollzug zwar Überschneidungen mit den Aufgaben im Strafvollzug auf (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug), erfordert allerdings auch darüber hinaus Kenntnisse im Bereich der Klinischen Sozialen Arbeit bzw. Forensischen Sozialen Arbeit. Hahn u. a. (2024) stellen fest, dass der Maßregelvollzug zwar den Fokus auf Besserung und Behandlung legt und sich um eine stärkere Einbindung der Personen bemüht, letztendlich aber ein geschlossenes und vom Willen der Behandler:innen abhängiges System bleibt (Hahn, Ochs und Lohner, 2024).

#### *Klinische Sozialarbeit*

Die Soziale Arbeit kann im Gesundheitswesen auf eine lange Tradition zurückblicken und beschäftigt sich seit ihrer Entstehung mit Gesundheits-

und Krankheitsprozessen und deren sozialen Auswirkungen (Sommerfeld u. a., 2016). Die Klinische Sozialarbeit hat sich als spezialisierte Fachsozialarbeit entwickelt, da gemäß Pauls (2013) die generalistische Soziale Arbeit an ihre Grenzen stieß und es einer Spezialisierung bedurfte, die den Anspruch auf professionelles Expertentum markiert (Pauls, 2013). Insgesamt handelt es sich bei der Klinischen Sozialarbeit damit um eine spezialisierte Fachsozialarbeit, die beratend und behandelnd in den Feldern des Sozial- und Gesundheitswesens tätig ist und ihre Expertise vor allem in der psycho-sozialen Dimension von Gesundheit/Krankheit sieht (Pauls, 2013).

In Deutschland hat die Klinische Sozialarbeit als Fachsozialarbeit eine junge Entwicklungsgeschichte. Ihre institutionelle Etablierung erfolgte erst um die Jahrtausendwende mit der Einführung entsprechender Masterstudiengänge sowie der Gründung der *Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit* (ZKS), deren Aufgaben mittlerweile vom *European Centre for Clinical Social Work* (ECCSW) übernommen werden. Darüber hinaus trägt die Sektion *Klinische Sozialarbeit* innerhalb der *Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit* (DGSA) zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Fachgebiets bei und unterstützt die Präzisierung des Kompetenzprofils. Die Wurzeln der Disziplin reichen jedoch weiter zurück und liegen vor allem im amerikanischen Raum (Ochs, 2021).

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte sich in den USA unter dem Einfluss der theoretischen Arbeiten von Richmond (1917, 1922) die *Clinical Social Work* (Ochs, 2021). 1917 formulierte Richmond standardisierte Verfahren für die Soziale Arbeit und führte die Sozialdiagnostik als Grundlage klinischer Interventionen ein (Richmond, 1917) (s. Kapitel 4.1.2. Soziale Diagnostik). *Clinical Social Work* basiert in zentraler Weise auf dem von Karls und Wandrei (1994) in den USA entwickelten „Person-in-Environment-(PIE)“-System (Pantucek, 2011) (s. Kapitel 4.2.1. Soziale Netzwerkarbeit). Dieses stellt ein Instrument zur systematischen Beschreibung, Klassifikation und Dokumentation von Problemlagen dar, die im Kontext der Erfüllung sozialer Funktionen entstehen und Klient:innen in ihrem Lebensumfeld betreffen. Das PIE-System wurde für den Einsatz in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit entwickelt und bietet zugleich einen integrativen Bezugsrahmen für die Arbeit mit verschiedenen theoretischen Ansätzen, die als Orientierungsgrundlagen professionellen sozialarbeiterischen Handelns dienen (Pantucek, 2011).

In Deutschland griff Alice Salomon (1926) das Konzept des *Clinical Social Work* in den 1920er Jahren auf, verbreitete und entwickelte es weiter.

Damit leistete sie einen wichtigen Beitrag zur Akademisierung der Sozialen Arbeit im Bereich der Klinischen Sozialarbeit. Im Gegensatz zu den USA wurde die Weiterentwicklung dieser Fachrichtung in Deutschland jedoch durch den Nationalsozialismus stark unterbrochen, wodurch ihre institutionelle Verankerung hierzulande bis heute von der in anderen Ländern abweicht (Pauls und Mühlum, 2024).

Einen zentralen Wendepunkt stellte die Psychiatrie-Enquête dar, die auch für die Klinische Sozialarbeit maßgebliche Impulse setzte. In der Folge fanden sozialpsychiatrische, soziologische sowie psychosoziale Perspektiven in der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen eine verstärkte Berücksichtigung (Ochs, 2021). Diese Entwicklung wird insbesondere durch die Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung der World Health Organization (WHO) aus dem Jahr 1986 nachdrücklich eingefordert:

*„Politische, ökonomische, soziale, kulturelle, biologische sowie Umwelt und Verhaltensfaktoren können alle entweder der Gesundheit zuträglich sein oder auch sie schädigen. Gesundheitsförderndes Handeln zielt darauf ab, durch aktives anwaltschaftliches Eintreten diese Faktoren positiv zu beeinflussen und der Gesundheit zuträglich zu machen.“* (World Health Organization (WHO) Regional Office for Europe, 1986).

Das daraus hervorgegangene biopsychosoziale Modell bildet heute eine zentrale theoretische und methodische Grundlage der Klinischen Sozialen Arbeit (Pauls und Mühlum, 2024). Es beschreibt die Wechselwirkungen zwischen biologischen, psychischen und sozialen Ebenen und betont deren Bedeutung für Gesundheit und Krankheit. Dabei wird die Vorstellung linearer Ursache-Wirkungs-Beziehungen, wie sie in der Medizin häufig angenommen werden, abgelehnt. Eine Störung in einem dieser Bereiche wirkt sich stets auch auf die anderen aus; umgekehrt können Störungen, die vordergründig auf einer Ebene sichtbar werden, in einem Ungleichgewicht anderer Ebenen begründet liegen (Ochs, 2021; Pauls und Mühlum, 2024). Die Klinische Sozialarbeit befasst sich daher „mit psycho-sozialen Störungen und den sozialen Aspekten psychischer und somatischer Störungen/Krankheiten und Behinderungen unter Berücksichtigung der Lebenslage der Betroffenen“ (Pauls, 2013, S. 22). Dabei muss man Klinische Sozialarbeit „als integrierten professionellen Ansatz zur Verbesserung der psycho-sozialen Passung zwischen Klient bzw. Klientensystem und Umwelt“ (Pauls, 2013, S. 17) verstehen.

Die heutige Klinische Sozialarbeit ist in vielen Bereichen und Institutionen präsent (Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit und im Gesundheitswesen e.V., 2024), darunter auch im Maßregelvollzug. Auch wenn der Begriff *Klinisch* den Eindruck einer ausschließlichen Tätigkeit im stationären Krankenhaus-Setting erweckt, fühlt sich Klinische Sozialarbeit auch darüber hinaus tätig, „unabhängig davon, ob diese [Begleitung] in Praxen, ambulanten Beratungsstellen, in Tageseinrichtungen, oder in Kliniken und Langzeiteinrichtungen stationär erfolgt“ (Pauls, 2013, S. 16).

### *Forensische Soziale Arbeit*

Forensische Soziale Arbeit wurde zunächst als besonderes Handlungsfeld Klinischer Sozialer Arbeit beschrieben und später zudem als Vertiefungsgebiet definiert (Hahn u. a., 2025). Die Soziale Arbeit ist in forensischen Kliniken inzwischen ein fester Bestandteil interdisziplinärer Teams (Ochs, 2021). Insgesamt unterscheiden sich Patient:innen aus forensischen Kliniken nicht von Patient:innen aus regulärer psychiatrischer Behandlung, was ihre psychischen Störungen betrifft (Ochs, 2021). Vor dem Hintergrund aktueller Forschung betonen Hahn u. a. (2024) die dringende Notwendigkeit, forensische Expertise innerhalb der Klinischen Sozialarbeit systematisch auszubauen. Zentrale theoretische Bezugsrahmen bilden dabei der Lebensbewältigungsansatz (s. Kapitel 3.3. Lebensbewältigung), der Capabilities Approach, das multiperspektivische Fallverstehen, das biopsychosoziale Modell sowie das Person-in-Environment-System (Pantucek, 2011; Hahn, Ochs und Lohner, 2024)

### *Aufgaben der Sozialen Arbeit im Maßregelvollzug*

Die Soziale Arbeit übernimmt im Maßregelvollzug ein breites Spektrum an Aufgaben. Kawamura-Reindl & Schneider (2015) stellen fest, dass die justiznahe Soziale Arbeit insgesamt zwischen sozialadministrativen Tätigkeiten und behandelnden Anteilen oszilliert (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Hahn, Ochs und Lohner, 2024).

Der erste Bereich wurde bereits ausführlich beschrieben (s. Kapitel 2.3.1. Soziale Dienste im Strafvollzug) und beinhaltet beispielsweise Tätigkeiten wie Existenzsicherung, Schuldenregulierung oder das Vermittlungsmanagement (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Ochs, 2021; Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Damit fungiert die Soziale Arbeit als Schnittstelle nach draußen und hält Kontakt zu anderen sozialen Diensten, Betreuer:innen, Behörden, der Justiz und potenziell auch zu den Angehörigen der untergebrachten Personen (Ochs, 2021).

Der zweite Bereich wird meist in einem multiprofessionellen Team durchgeführt und umfasst die Mitgestaltung des therapeutischen Milieus, spezielle sozial-therapeutische Angebote oder die (Co-)Therapeut:innenrolle in Gruppentherapien (Kawamura-Reindl und Schneider, 2015; Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Angebote und Tätigkeiten umfassen beispielsweise Psychoedukation, Psychosoziale Beratungs- und Therapiegespräche, Maßnahmen zur Aktivierung und Erschließung sozialer Netzwerke, soziale Trainingsprogramme, störungsspezifische Behandlungsprogramme oder Intensivprogramme für besondere Täter:innengruppen (Hahn, Ochs und Lohner, 2024). Anders als die Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie und Pflege ist der Fokus der Sozialen Arbeit somit nicht alleinig auf die Personen-Ebene beschränkt, sondern greift auf unterschiedlichen Ebenen:

- **Intrapersonale Ebene**, z. B. Bearbeitung dysfunktionaler Verarbeitungs- und Verhaltensmuster wie u. a. Sucht, Dissozialität, Delinquenz
- **Interpersonale Ebene**, z. B. Verbesserung der sozialen Fähigkeiten, der Kontaktfähigkeit, auch für die Nutzung sozialer Ressourcen
- **Psycho-soziale Ebene**, z. B. Verbesserung der Selbststeuerung, Abgrenzungs- bzw. Bindungsfähigkeit, Konfliktlösungsfähigkeit, Selbstwirksamkeit
- **Systemischen Ebene**, z. B. Einbindung in soziale Strukturen, soziale Einbettung (Hahn, Ochs und Lohner, 2024)

Insgesamt verfolgt die Klinische Sozialarbeit das Ziel, auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden, die psychosoziale Situation ihrer Klient:innen zu verbessern und dadurch ihre Gesundheit direkt zu fördern (Ochs, 2021). Für eine praktische Beschreibung des Tätigkeitsbereichs empfehlen wir ein Blick in das Interview am Ende dieses Buches (s. Kapitel 6.2. Soziale Arbeit im Strafvollzug – Ein Interview mit Nathalie Römer, geführt von Larissa Steimle).

### 2.3.5. Jugendstraffälligenhilfe

Junge Inhaftierte stellen Fachkräfte vor besondere Herausforderungen, da sich diese Zielgruppe, im Vergleich zu Erwachsenen, in einer besonderen, von Umbrüchen und Entwicklungsschritten geprägten Lebensphase befindet (Matthes, 2023) (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Im Gegensatz zu Erwachsenen bringen junge Straftäter:innen vielfach andere Risikofaktoren mit, die weiterhin meist unterschiedliche Lebensbereiche betreffen (z. B.

Sozialisation, Bildung etc.). Aus der Vielzahl verschiedener Risikofaktoren ergibt sich eine Bandbreite an Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen. Dass junge Gefangene jedoch gleichzeitig in der Regel kürzere Strafzeiten aufweisen, stellt Fachkräfte der Jugendstraffälligenhilfe vor besondere Herausforderungen (Matthes, 2023). Das junge Alter und die noch fortschreitende Persönlichkeitsentwicklung eröffnen jungen Gefangenen allerdings auch Chancen, die bei erwachsenen Inhaftierten in dieser Form oft nicht (mehr) bestehen (Matthes, 2023).

Aufgrund der Vielfältigkeit an Sanktionsformen, die das JGG vorsieht (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe) (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug), sind Fachkräfte der Jugendstraffälligenhilfe in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig. Mit dem Begriff der *Jugendstraffälligenhilfe* werden alle Leistungen, Dienste und Einrichtungen freier und öffentlicher Träger aus Anlass strafrechtlich relevanten Verhaltens junger Menschen, einerseits der Justiz – sei es ambulant oder im Vollzug – sowie andererseits der dem Sozialbereich zuzuordnenden Organisationen und Träger (z. B. Drogenhilfe) bezeichnet (Trenczek, 2023c). Nachfolgend wird auf einzelne dieser Bereiche eingegangen.

### *Jugendarrest und Jugendvollzug*

Beim Jugendarrest und Jugendvollzug handelt es sich jeweils um eine stationäre und geschlossene Institution (Schneider, Krause und Kaplan, 2023). Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Institutionen liegt in der Dauer, wobei der Jugendarrest kürzer angelegt ist. Ein zweiter und bedeutsamer Unterschied besteht darin, dass der Jugendarrest zwar „ahnenden Charakter haben soll“ (Schneider, Krause und Kaplan, 2023, S. 210), im juristischen Sinne aber keine Strafe darstellt (s. Kapitel 1.3.2. Jugendstrafvollzug). Das Personal der Institutionen besteht einerseits aus Mitarbeitenden des Allgemeinen Vollzugsdienstes und andererseits aus Mitarbeitenden der Fachdienste, zu denen neben anderen Fachkräften auch Sozialarbeiter:innen gehören (Höyneck und Ernst, 2018; Schneider, Krause und Kaplan, 2023).

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit im Jugendarrest und Jugendvollzug lassen sich aus den gesetzlichen Grundlagen, den institutionellen Rahmenbedingungen sowie den spezifischen Lebenslagen der arrestierten jungen Menschen ableiten. Zur Umsetzung des Vollzugs- und Arrestziels – der Befähigung zu einem zukünftigen Leben ohne weitere Straftaten und in sozialer Verantwortung – ist der gesetzlich verankerte Erziehungsauftrag maßgeblich handlungsleitend (Schneider, Krause und Kaplan, 2023). Schneider

u. a. (2023) weisen allerdings darauf hin, dass es gegenwärtig keine einheitliche Definition gibt, was Erziehung im Kontext der Jugendstrafrechtspflege bedeutet. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht insgesamt in der Begleitung der inhaftierten Jugendlichen vom Erstgespräch über die Arrest- und Vollzugsgestaltung bis hin zur Entlassung (Schneider, Krause und Kaplan, 2023). Im Mittelpunkt steht die soziale Hilfe, deren Ziel es ist, Jugendliche und Heranwachsende bei der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen und sie zu befähigen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbstständig zu regeln (Kaplan, 2023). Gleichzeitig hat die Soziale Arbeit allerdings auch Berichtspflichten und ist Teil der kontrollierenden Institutionen, weshalb auch in Bezug auf den Jugendarrest und -vollzug auf das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle verwiesen wird, in dem sich die Fachkräfte bewegen (Kaplan, 2023). Die Soziale Arbeit nutzt verschiedene Methoden, darunter Einzelarbeit etwa im Sinne eines Case Managements (s. Kapitel 4.1.3. Case Management), Soziale Gruppenarbeit sowie Formen der (Fall-)Supervision (Kaplan, 2023).

Schneider u. a. (2023) nennen, neben freizeitpädagogischen- auch justizspezifischen Aufgaben, folgende konkrete Aufgaben des Sozialdienstes:

- Diagnostische Entscheidungen im Rahmen der Exploration (s. Kapitel 4.1.2. Soziale Diagnostik)
- Mitwirkung an der Vollzugsplanung sowie Ausarbeitung individueller Vollzugspläne
- Entlass- und Übergangsvorbereitung einschließlich der Kooperation mit Fachstellen des Übergangsmangements
- Beteiligung bei Gewährung von Vollzugslockerungen oder eine vorzeitige Entlassung (Berichtspflicht gegenüber der Anstaltsleitung)
- Berichterstattung in Form fachlicher Stellungnahmen
- Individuelle Beratung sowie rechtliche und persönliche Unterstützung
- Durchführung von Kriseninterventionen und Bereitstellung von Gesprächsangeboten in herausfordernden Situationen
- Organisation und Durchführung von Einzelmaßnahmen auf Grundlage des individuellen Vollzugsplans (z. B. Case Management) (s. Kapitel 4.3.1. Case Management)
- Planung und Umsetzung von Gruppenangeboten, sozialen Hilfsmaßnahmen und Freizeitaktivitäten als Lernfelder, z. B. finanzielle Beratung, Bewerbungstrainings, Angebote sexueller, politischer und kultureller Bildung, kulturelle Jugendbildung inkl. Planung und Durchführung schulischer, berufsvorbereitender und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen

- Kooperation mit justizinternen Akteur:innen (z. B. Fachdiensten, Vollzugsdienst) sowie mit externen Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen)
- Wahrnehmung alltäglicher Unterstützungsleistungen, etwa Hilfestellung beim Verfassen von Anträgen (Schneider, Krause und Kaplan, 2023)

### *Jugendhilfe im Strafverfahren*

Die sogenannte Jugendgerichtshilfe (JGH) oder Jugendhilfe im Strafverfahren<sup>4</sup> kann als eine Art Spezialdienst der Kinder- und Jugendhilfe mit klarem Bezug zum Jugendstrafrecht gesehen werden. Sie ist die Schnittstelle von Jugendhilferecht (SGB insb. SGB VIII) und Jugendstrafrecht (JGG, StGB, stopp, GVG) (Trenczek, 2023a). Die JGH wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt (§ 38 Abs. 1 JGG). In § 52 SGB VIII wird auch von der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gesprochen. Dabei bringen die Vertreter:innen der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 Abs. 2). Damit ist mit der sozialarbeiterischen/-pädagogischen Fachkompetenz bewusst eine andere gefragt, als die strafrechtlich orientierte Perspektive (Trenczek, 2018). Weiter heißt es in Abs. 2, dass die JGH zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des:der Jugendlichen unterstützen. Darüber hinaus äußern sie sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2). Die Verbundenheit zwischen Gericht und JGH und damit auch Sozialarbeiter:innen, die dort tätig sind, ist unverkennbar. Gemäß Trenczek (2023a) wird über die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe im Strafverfahren seit langem gestritten. Die in Bezug auf einerseits jugendhilfeorientierte, andererseits jugendstrafrechtliche Zielvorstellungen widersprüchlich erscheinende Aufgabenstellung der Jugendhilfe im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens, führte von Beginn an nahezu zwangsläufig zu Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis der für JGH-Aufgaben zuständigen Fachkräfte, weshalb die JGH-Praxis zum Teil mit heftiger Kritik begleitet wurde (Trenczek, 2018). Allerdings merkt Trenczek (2023b) an, dass der beschrie-

---

4 Gemäß Trenczek (2023a) wird in der Praxis und Literatur häufig von „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS) gesprochen, um den sozialpädagogischen Auftrag wie auch den Anspruch auf die spezifisch sozialpädagogische Fachlichkeit auch terminologisch deutlich zu machen.

bene Rollenkonflikt im Hinblick auf die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe „weit überbewertet“ werde (Trenczek, 2023b, S. 140). Sozialarbeiter:innen bewegen sich grundsätzlich in einem Spannungsfeld divergierender Erwartungen, insbesondere dann, wenn sie im gesellschaftlichen Auftrag handeln, so Trenczek (2023b) (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

Insgesamt ist das Spektrum der Aufgaben der JGH aus Anlass eines Strafverfahrens sehr weit (Trenczek, 2023a). Gemäß Trenczek (2018, 2023b) hat das Jugendamt im jugendstrafrechtlichen Kontext unter anderem folgende Aufgaben:

- Beratung des jungen Menschen und seiner Eltern, Vorbereitung auf das Verfahren sowie Aufklärung über Ablauf und mögliche rechtliche Folgen
- Angebot, Initiierung, Vermittlung und Durchführung geeigneter sozialpädagogischer Hilfeleistungen für junge Menschen und Heranwachsende, auch unabhängig vom Strafverfahren
- Förderung der Diversion durch ambulante Hilfeangebote sowie Unterstützung bei einem Täter:innen-Opfer-Ausgleich
- Kontinuierliche Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens sowie während einer Inhaftierung und Unterstützung bei der sozialen Integration bzw. Wiedereingliederung
- Durchführung von Kriseninterventionen
- Anregung vorläufiger Entscheidungen, insbesondere zur Vermeidung von Haft sowie zur Einstellung des Verfahrens
- Erhebung psychosozialer Daten zur verstehenden Analyse der Biografie und Lebenssituation des jungen Menschen sowie zur Vorbereitung jugendhilferechtlicher Maßnahmen
- Unterstützung von Staatsanwaltschaft und Gericht durch fachliche Stellungnahmen, in denen die persönlichen, familiären und sozialen Lebensumstände des jungen Menschen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation dargestellt und erläutert werden; frühzeitige Information der Justiz über geeignete Leistungen der Jugendhilfe sowie Beratung zu den lebensweltlichen Folgen gerichtlicher Entscheidungen
- In Haftsachen beschleunigte Prüfung und Initiierung von Alternativen zur Untersuchungshaft (Trenczek, 2018, 2023b)

### *Bewährungshilfe für Jugendliche*

Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der:die Richter:in gemäß § 21 JGG Abs. 1 die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der:die Jugendliche sich

schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird. Hierfür sind die Persönlichkeit des:der Jugendlichen, das Vorleben, die Umstände der Tat, das Verhalten nach der Tat, die Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn:sie zu erwarten sind (§ 21 JGG Abs. 1). Die Bewährungszeit darf gemäß § 22 Abs. 1 JGG zwei Jahre nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten. 2012 wurde zusätzlich mit der Einführung des § 61 JGG die Möglichkeit einer Vorbewährung geschaffen. Sinn dieser Vorbewährung ist, die im Sanktionskatalog zwischen Bewährung und Jugendstrafe verortet werden kann, in einer Übergangszeit nach dem Urteil des Jugendgerichts gezielt auf die Resozialisierung eines:einer Jugendlichen hinzuarbeiten und ihm:ihr die Möglichkeit zu geben, die Vollstreckung der Jugendstrafe doch noch abzuwenden (Kawamura-Reindl, 2018). Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe bleibt vorbehalten (Kawamura-Reindl, 2018). Wenn also das Gericht von der Schuld eines:einer Jugendlichen überzeugt ist und ein entsprechendes Urteil fällt, sich aber nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung vorliegen, ob also der:die Verurteilte ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenden Lebenswandel führen wird (§ 21 Abs. 1 S. 1 JGG), kann die Entscheidung über die Aussetzung im Regelfall bis zu sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils, mit Einverständnis des Verurteilten auch neun Monate, vorbehalten werden (Cornel und Kawamura-Reindl, 2021). Darüber hinaus bleibt bei einer verhängten Jugendstrafe die Möglichkeit, bei einer günstigen Sozialprognose die Vollstreckung der Jugendstrafe ganz oder nach Verbüßung eines Teils zur Bewährung auszusetzen (Kawamura-Reindl, 2018). Dies trifft auf Jugendstrafen von mehr als einem Jahr zu, indem dann eine Strafrestausssetzung nach § 88 Abs. 2 JGG möglich ist, sofern ein Drittel der Strafe verbüßt wurde. Während der Bewährungszeit soll der:die Richter:in die Lebensführung des:der Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen und kann dem:der Jugendlichen Auflagen erteilen (§ 23 Abs. 1 S. 1, 2 JGG). §§ 10, 15 JGG ermöglichen eine Fülle potenzieller Weisungen und Auflagen, beispielsweise Verpflichtungen hinsichtlich persönlicher Kontakte, des Aufenthaltes, der Einbindung in Bildungsmaßnahmen und Arbeitsverhältnisse, ambulanter und stationärer Therapiemaßnahmen. Weiterhin kann beispielsweise die Auflage erfolgen, nach Kräften den durch die Tat verur-

sachten Schaden wiedergutzumachen oder sich persönlich bei dem:der Verletzten zu entschuldigen.

Gemäß § 24 JGG unterstellt der:die Richter:in den:die Jugendliche:n in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines:r hauptamtlichen Bewährungshelfer:in. Bewährungshilfe gilt als Aufgabe und Arbeitsfeld Sozialer Arbeit (Schneider, 2021). Die Aufgaben der Bewährungshilfe bei Jugendlichen sind denen im Erwachsenenstrafrecht sehr ähnlich (s. Kapitel 2.3.3. Bewährungshilfe), wobei es jugendspezifische Aufgaben gibt, die in § 24 Abs. 3 JGG geregelt sind. Entsprechend soll der:die Bewährungshelfer:in die Erziehung des:der Jugendlichen fördern und möglichst mit dem:der Erziehungsberechtigten und dem:der gesetzlichen Vertreter:in vertrauensvoll zusammenwirken. Weiterhin besteht ein Recht auf Zutritt zu dem:der Jugendlichen. Bewährungshelfer:innen können von dem:der Erziehungsberechtigten, dem:der gesetzlichen Vertreter:in, der Schule, dem:der Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des:der Jugendlichen verlangen (§ 24 Abs. 3 JGG). Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht ergeben sich daher gemäß Ghanem & Zahradnik (2023) weitreichende Zutritts- und Auskunftsrechte, was das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle verschärft (s. Kapitel 3.6. Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle).

Kawamura-Reindl (2018) nennt unter anderem folgende konkrete Aufgaben der Bewährungshilfe mit Jugendlichen:

- Grundsätzlich steht die Bewährungshilfe den Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite (§ 24 Abs. 3 JGG). Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die Beratung und Unterstützung bei persönlichen, finanziellen und sonstigen sozialen Problemen. Sie unterstützt Jugendliche unter anderem im Umgang mit den Behörden, bei der Erschließung von Hilfemöglichkeiten, bei der Wahrnehmung sozialer Rechtsansprüche, bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, aber auch bei der Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung.
- Aufgabe der Bewährungshilfe ist zudem die Kooperation mit anderen Akteur:innen im Hilfesystem. Beispielsweise gehört zu den Aufgaben der Bewährungshilfe auch die Vermittlung an Beratungsstellen oder das Informieren über therapeutische Einrichtungen.
- Bewährungshilfe überwacht im Einvernehmen mit dem:der Richter:in die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten des:der Jugendlichen und hat dementsprechend eine Berichts- und Mitteilungspflicht.

## *2. Soziale Arbeit in Totalen Institutionen*

- Förderung der Erziehung, indem der:die Bewährungshelfer:in möglichst mit dem:der Erziehungsberechtigten und dem:der gesetzlichen Vertreter:in vertrauensvoll zusammenwirkt (Kawamura-Reindl, 2018).

Insgesamt ist die Bewährungshilfe gemäß Kawamura-Reindl (2018) ein Instrument zur Verbesserung individueller Kompetenzen und Umfeldbedingungen. Die Bewährungshilfe steht somit vor der Aufgabe, zum einen die Lebenslagen ihrer Klientel zu verbessern und zum anderen, die soziale Kompetenz ihrer Klient:innen zu erhöhen und damit Partizipationshilfe zu leisten. Dieser doppelte Bezug ist im vierten Kapitel mit der Subjekt- und Strukturebene beschrieben (s. Kapitel 4.1. Subjektebene; s. Kapitel 4.2. Strukturebene).